

Regierung den 23. Februar 1920.

Vereidigungsnachweis.

Der Regierungsbeamte Schnelle

wurde heute gemäß Artikel 176 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 festgesetzten Form auf die Verfassung des Deutschen Reichs vereidigt, nachdem die umstehend abgedruckte Erklärung vom Oberregierungsbeamten Preyer im Namen der Staatsregierung abgegeben war.



Oberregierungsbeamter.

Schnelle
Regierungsbeamter.

Zu den Personalakten:

„Durch die in der Verordnung vom 14. August 1919 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der Reichsverfassung, besonders in Artikel 130, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt. Das eidliche Treugelöbnis zur Verfassung enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen getreu zu beachten. Die Staatsregierung ist nicht der Auffassung, daß die Ableistung des Eides auf die Reichsverfassung einen Verzicht auf die Wohltaten des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33), betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, in sich schließt.“